

Anlage B

I. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Reichshof

Präambel

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden I. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Reichshof vom 20.10.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder. Auf Wunsch kann anstelle einer schriftlichen Einladung diese auf elektronischem Wege (Bereitstellung im Ratsinformationssystem) erfolgen. In diesem Fall werden auch die Beratungsunterlagen (Vorlagen, Mitteilungen) sowie die Niederschriften ausschließlich auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. Die näheren Einzelheiten regeln die Leitlinien „papierloser Sitzungsdienst“ (Anlage 1)

Artikel 2

Dieser I. Nachtrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

Leitlinien papierloser Sitzungsdienst

Grundsätze:

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger können auf Wunsch am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen. In diesem Fall erfolgt der sitzungsbezogene Unterlagentransfer (Einladungen, Vorlagen, Mitteilungen und Niederschriften) ausschließlich auf elektronischem Wege durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem. **Durch Versand einer E-Mail auf die vom Teilnehmer angegebene E-Mail-Adresse wird auf das Vorliegen von neuen Sitzungsunterlagen hingewiesen.**

Verfahren:

Zur Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung des jeweiligen Ratsmitgliedes/sachkundigen Bürgers. Das Ratsbüro stellt einen Vordruck für eine Einverständniserklärung zur Verfügung.

Bei Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst wird der postalische Versand der Sitzungsunterlagen eingestellt.

Sofern die Verwaltung in Ausnahmefällen (z. B. umfangreiche Anlage) Sitzungsunterlagen nicht in elektronischer Form zur Verfügung stellen kann, werden diese postalisch übersandt.

Elektronische Ausrüstung und Entschädigung:

Für die Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes ist ein Notebook (Laptop), Netbook oder Tablet-PC erforderlich, das sich der Teilnehmer selbst anschaffen muss. Der Rat regelt hierzu den Entschädigungsbetrag.

Weitere Ausrüstung (z. B. Drucker, Toner, Papier) wird verwaltungsseitig nicht zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist seitens des Teilnehmers für den Datenempfang (Download) eine Internetverbindung vorzuhalten. Hierfür anfallende Kosten werden nicht erstattet. Unabhängig davon wird im Ratssaal der Gemeinde Reichshof für die Teilnehmer am papierlosen Sitzungsdienst eine drahtlose Internetverbindung zur Verfügung gestellt.

Widerruf der Einverständniserklärung:

Die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst kann durch schriftliche Erklärung beendet werden. Bei unterjährigen Kündigungen ist die Entschädigungszahlung in voller Höhe zurückzuzahlen.